

## **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens im Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (FPO L-DSP 2023)**

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens im dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education.

### **§ 2 Kombination der Teilstudiengänge**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens mit dem Teilstudiengang Deutsch oder dem Teilstudiengang Mathematik kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik haben im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens breite fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse erworben, um die Komplexität von risikobehafteten und beeinträchtigten Lern- und Entwicklungsverläufen theoriegeleitet zu verstehen sowie geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten.

(2) Sie verfügen darüber hinaus über

1. ein breites und spezifisches Fachwissen in den Bereichen Diagnostik, Unterrichtsplanung und Lernförderung,
2. die Kompetenz, auf der Basis des erworbenen anwendungsbezogenen Wissens individuelle und klassenbezogene Settings in Kooperation mit anderen Lehrkräften zu gestalten, Kenntnisse relevanter Ansätze, Konzepte, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien, Materialien und Screening-Verfahren für den Bereich der Prävention von Lernschwächen bzw. Lernstörungen anzuwenden und diese kritisch zu reflektieren,

3. praktische Erfahrungen, konkreten Förderunterricht kompetenz-, entwicklungs- und ressourcenorientiert sowie fachdidaktisch und pädagogisch orientiert zu planen und durchzuführen sowie theoriegeleitet zu reflektieren und
4. die Kompetenz, sonderpädagogische Gutachten und individuelle Lern- und Förderpläne zu erstellen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen

5. kennen Beratungskonzepte und können diese mit wertschätzender und ressourcenorientierter Grundhaltung adressatenbezogen einsetzen und reflektieren,
6. können kooperative und kommunikative Situationen theoriegeleitet analysieren und lösungsorientiert gestalten,
7. sind dazu in der Lage, in kooperativen Arbeitsformen kommunikativ angemessene Formen der Diskussion und Argumentation bezüglich fachlicher und arbeitsorganisatorischer Aspekte anzuwenden,
8. verfügen über ein Selbstmanagement, das die selbstständige Bearbeitung längerfristiger Aufgaben und Zielsetzungen ermöglicht,
9. besitzen ein Bewusstsein für Organisations- und Rollenstrukturen im schulischen Arbeitsfeld und sind dazu in der Lage, darin ihre eigene Rolle kritisch zu reflektieren und
10. haben hinsichtlich ihrer zukünftigen beruflichen Tätigkeit als Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge Sicherheit und Selbstwirksamkeit erfahren und können diese für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung nutzen.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens sind vom 1. bis 5. Semester 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Studienverlauf:

1	M 1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens – Grundlagen des Lehrens und Lernens	M 2: Pädagogik und Didaktik in der Sonderpädagogik des Lernens	Unterrichtsfach (25 LP)	
2	M 3: Störungen des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und mathematisches Denken	M 4: Sonderpädagogische Diagnostik	Unterrichtsfach (20 LP)	
3	M 5: Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen	M 6: Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogische Begutachtung und Förderplanung	Unterrichtsfach (10 LP)	(Schule/IQSH)

4	M 7: Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	M 8: Beratung und Kommunikation	M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	U-Fach (5 LP)	Masterarbeit	(Schule/IQSH)
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			
6	(Schule/IQSH)					

(3) Die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten wird im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens erstellt.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens werden Seminare und Übungen gemäß § 12 RaPO angeboten. Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann als digitale Lehre oder in Hybridform durchgeführt werden.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen kommen im Teilstudiengang zur Anwendung:

1. Gestaltung einer Seminarsitzung: Diese umfasst die mündliche und schriftliche Präsentation einer modulrelevanten Thematik im festgelegten Umfang in Kleingruppen unter Berücksichtigung methodischer und medialer Gestaltungsmerkmale einer aktivierenden Seminararbeit.
2. Portfolio: Falldokumentation: Sonderpädagogische Begutachtung, Förderplanung, -durchführung und Reflexion

### § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens – Grundlagen des Lehrens und Lernens	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	5
M 2: Pädagogik und Didaktik in der Sonderpädagogik des Lernens	2 S: je 2 SWS	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
M 3: Störungen des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und mathematisches Denken	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 4: Sonderpädagogische Diagnostik	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten)	5
M 5: Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Referat (20-25 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogische Begutachtung und Förderplanung	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (20-25 Seiten)	5
M 7: Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	2 S: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 min.) in Kleingruppen	5
M 8: Beratung und Kommunikation	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (kommentiertes Fallprotokoll) (8-10 Seiten)	5
M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	2 S/Ü: je 2 SWS	Referat (20 min.) oder Mündliche Prüfung (20 min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten)	5
M 10: Masterarbeit	-	Masterarbeit Bearbeitungszeit: 10 Monate Umfang: 60-80 Seiten	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg